

# Info-Brief Januar 2010



RWS Treuhand KG  
Steuerberatungs-  
gesellschaft

Postfach 11 06 64 • 41730 Viersen  
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen  
Tel.: 0 21 62 / 95 45 0  
Fax: 0 21 62 / 95 45 45  
email: info@rwstreuhand.de



RWS Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs-  
gesellschaft

Postfach 11 05 04 • 41729 Viersen  
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen  
Tel.: 0 21 62 / 95 44 0  
Fax: 0 21 62 / 95 44 45  
email: rwstreuhand@web.de

## Einkommensteuer

### 1. Investitionsförderung:

Befristete Anhebung der Größenmerkmale nutzen

### 2. Sacheinlage in eine Personengesellschaft:

Finanzverwaltung erlässt Übergangsregelung

### 3. Ausscheiden gegen Versorgungsverpflichtung:

Wie wirkt sich die Veräußerung von Mitunternehmeranteilen aus?

### 4. Betriebsveräußerung und -aufgabe: Freibetrag kann

einkünfteübergreifend nur einmal im Leben beantragt werden

### 5. Veräußerungsgewinne: Belastung mit Kirchensteuer ist zulässig

### 6. Investitionsabzugsbetrag:

Ab wann gilt die neue Regelung für Freiberufler?

### 7. Praxisräume im Keller:

Haben Sie ein häusliches Arbeitszimmer oder eine Betriebsstätte?

### 8. Häusliches Arbeitszimmer eines Arztes:

Aufwendungen bleiben unberücksichtigt

### 9. Ausscheiden als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH:

Entschädigung ist begünstigt!

### 10. Verpflegungsmehraufwand: Pauschalen nur für drei Monate

### 11. Erstattung von Fortbildungskosten: Liegt Arbeitslohn vor,

wenn der Arbeitnehmer Rechnungsadressat ist?

### 12. Verpflegungsmehraufwendungen:

Wann liegt eine Auswärtstätigkeit vor?

### 13. Lohnsteuer: Zu Unrecht abgeführte Lohnsteuer ist Arbeitslohn

### 14. Nettolohnvereinbarung: An Arbeitgeber abgetretene

Lohnsteuererstattungen mindern Arbeitslohn

### 15. Reisekosten: Kein Abzug beim Besuch touristisch interessanter Orte

### 16. Gewerblicher Grundstückshandel:

Wertung nach objektiven Kriterien maßgeblich!

### 17. Instandhaltungsaufwendungen:

Bei Verknüpfung mit Grundstücksveräußerung nicht abziehbar

### 18. Einkünfteerzielungsabsicht:

Vorübergehende Vermietung und geplantes Bauvorhaben

### 19. Verkauf kreditfinanzierter Immobilien:

Darlehen kann auf bestehende Einkunftsquelle umgewidmet werden

### 20. Verkauf und Wiederkauf von Aktien:

BFH sieht keinen Gestaltungsmissbrauch

### 21. Elterngeld: BFH bestätigt Progressionsvorbehalt!

### 22. Tarifbegünstigung:

Zufluss minimaler Teilleistung steht Zusammenballung nicht entgegen

### 23. Erwerbsunfähigkeitsrente:

Besteuerung mit einem Anteil von 50 % und mehr ist rechters

### 24. Kinderbetreuungskosten: Begrenzter Abzug ist verfassungsgemäß

## Körperschaftsteuer

25. Verdeckte Gewinnausschüttung: Wenn der GmbH-Geschäftsführer eine verfallbare Pensionszusage abfindet

## Umsatzsteuer

26. Lieferung von sicherungsübereigneten Gegenständen:

BFH nimmt zum Lieferzeitpunkt Stellung

27. Schönheitsoperationen im Ausland:

Wann fällt keine deutsche Umsatzsteuer an?

28. Kleinunternehmerregelung: Wie wird bei Neuaufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit besteuert?

29. Aufsichtsratsstätigkeit:

30. Umsatzsteuerpflicht für Tätigkeit als Aufsichtsrat einer Volksbank

Umsatzsteuerhaftung:

Keine Haftung bei Globalzession vor dem 08.11.2003

## Grunderwerbsteuer

31. Grunderwerbsteuer: Säumniszuschlag trotz Rücktritts vom Kaufvertrag

32. Grunderwerbsteuer:

Mittelbare Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft

## Verfahrensrecht

33. Außenprüfung:

Betriebsprüfungsbericht ist keine letzte Ermittlungsmaßnahme

34. Einspruch:

Aussetzung der Vollziehung beim Grundlagenbescheid beantragen!

35. Steuerbescheid: Antrag auf schlichte Änderung nur mit Begründung

36. Offenbare Unrichtigkeit: Übernommene Fehler des Steuerpflichtigen können korrigiert werden

37. Erstattungsberechtigung: Wenn ehemals zusammenveranlagte

Ehegatten nicht mehr zusammen sind

## Sonstiges

38. Richtsätze: Sammlung für 2008 neu erstellt

39. Eigenheimzulage:

Förderung halbiert sich bei Auszug eines Ehepartners

40. Doppelbesteuerungsabkommen:

Deutsche Sonderregelung gilt nicht grenzüberschreitend

# Einkommensteuer

## 1. **Investitionsförderung: Befristete Anhebung der Größenmerkmale nutzen**

Im Rahmen der Investitionsförderung können Unternehmer den **Investitionsabzugsbetrag** und **Sonderabschreibungen** in Anspruch nehmen. Diese Förderung kommt aber nur Unternehmen zugute, die bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten. **Zur Wachstumsstärkung wurden diese Größenmerkmale befristet angehoben.**

Für Unternehmer, die bilanzieren, gilt bezüglich der Höhe des Betriebsvermögens ein Grenzbetrag von 335.000 € (statt 235.000 €); bei der Einnahmenüberschussrechnung wurde die Gewinngrenze von 100.000 € auf 200.000 € verdoppelt. Die erhöhten Größenmerkmale gelten nur für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.01.2011 enden.

**Hinweis:** Für den Investitionsabzugsbetrag sind die Verhältnisse zum Schluss des Wirtschaftsjahres maßgeblich, für das der Abzug vorgenommen werden soll; für die Sonderabschreibung sind es die Verhältnisse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr. Bei den Sonderabschreibungen ist zusätzlich zu beachten, dass das Wirtschaftsgut vor dem 01.01.2011 angeschafft oder hergestellt werden muss.

**Fazit:** Ein Unternehmen, das nur dank der zeitlich befristeten Anhebung der Größenmerkmale die Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen kann, profitiert von Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung nur dann in vollem Umfang, wenn der Abzugsbetrag für die Investition in 2009 geltend gemacht wird und die Investition (Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts) in 2010 erfolgt.

## 2. **Sacheinlage in eine Personengesellschaft: Finanzverwaltung erlässt Übergangsregelung**

Überträgt ein Gesellschafter einer Personengesellschaft (z.B. eine KG) **ein Wirtschaftsgut seines Privatvermögens** (z.B. ein Grundstück) **in das Gesamthandsvermögen** seiner Gesellschaft, kann ein Veräußerungsgeschäft mit allen steuerlichen Konsequenzen vorliegen - beispielsweise die Besteuerung eines Spekulationsgewinns, wenn ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren übertragen wird. Ein Veräußerungsgeschäft liegt immer dann vor, wenn die Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten an der aufnehmenden Gesellschaft erfolgt. Werden nicht ausdrücklich (neue) Gesellschaftsrechte gewährt, kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) entscheidend darauf an, **wie die Einlage in das Gesellschaftsvermögen bei der Personengesellschaft verbucht wird.** Nach Auffassung des BFH ist die Einbringung eines Wirtschaftsguts als Sacheinlage in eine KG auch ertragsteuerlich insoweit als Veräußerungsgeschäft anzusehen, als ein Teil des Einbringungswerts in eine Kapitalrücklage eingestellt wird. Das Bundesfinanzministerium folgt dieser Meinung mit einer Übergangsregelung.

**Hinweis:** Da die Thematik der Sacheinlage in eine Personengesellschaft äußerst komplex ist und gegebenenfalls mit gravierenden steuerlichen Folgen verbunden sein kann, sollten Sie sich vor Abschluss entsprechender Verträge über die steuerliche Rechtslage und mögliche Gestaltungen genau informieren. Ihr Steuerberater ist Ihnen dabei gerne behilflich.

## 3. **Ausscheiden gegen Versorgungsverpflichtung: Wie wirkt sich die Veräußerung von Mitunternehmeranteilen aus?**

Sind Sie unternehmerisch tätig, kommt irgendwann der Punkt, an dem Sie sich Gedanken machen darüber müssen, wie Sie sich gut versorgt zur Ruhe setzen können. Häufig er-

folgt dann ein **Ausscheiden gegen Versorgungsleistungen**. Allerdings sollten Sie bei solchen Überlegungen auch die Folgen bedenken, die sich zu einem späteren Zeitpunkt aus einer Versorgungsverpflichtung ergeben können.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in diesem Zusammenhang über einen Fall entschieden, in dem ein Vater seine Geschäftsführertätigkeit bei einer KG gegen Versorgungsleistungen aufgegeben hatte. Die Versorgungsverpflichtung war somit eine betriebliche Verbindlichkeit der KG geworden mit der Folge, dass die Leistungen dort zum Betriebsausgabenabzug führten. Der Sohn, der ebenfalls an der KG beteiligt war, wollte zusammen mit anderen Kommanditisten seinen Anteil an der KG zu einem späteren Zeitpunkt veräußern. Allerdings waren die potentiellen Erwerber nicht bereit, die Versorgungsverpflichtung mit zu übernehmen. Um die Veräußerung der Mitunternehmeranteile dennoch nicht scheitern zu lassen, hatte der Sohn die Verpflichtung persönlich übernommen.

Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass die **Versorgungsverpflichtung** beim Sohn **auch nach der Anteilsveräußerung eine Betriebsschuld** darstellte. Dies hatte zwar den Vorteil, dass die Versorgungsleistungen weiterhin - jetzt beim Sohn - **als Betriebsausgaben abziehbar** waren. Sollte jedoch der Vater frühzeitig versterben, würde der damit verbundene **Wegfall der Verpflichtung** zu einem **außerordentlichen betrieblichen Ertrag** führen, der für den Sohn eine **hohe Ertragsteuerbelastung** bedeuten könnte.

**Hinweis:** In diesem Fall wäre es günstiger gewesen, keine betriebliche Versorgungsverpflichtung zu begründen, sondern eine private vorweggenommene Erbfolge mit dem Sohn zu regeln. Denn dann wäre die Verpflichtung eine private Verbindlichkeit und ihr Wegfall ertragsteuerlich irrelevant gewesen. Zwar hätten die Versorgungsleistungen dann nicht als Betriebsausgaben, aber unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abgezogen werden können. Da die Rechtsmaterie jedoch äußerst komplex ist, sollten Sie in vergleichbaren Fällen rechtzeitig Ihren Steuerberater einschalten, damit er mit Ihnen nach kompetenten Lösungen sucht.

#### 4. **Betriebsveräußerung und -aufgabe: Freibetrag kann einkünfteübergreifend nur einmal im Leben beantragt werden**

Haben Sie Ihren Gewerbebetrieb im Ganzen, einen Teilbetrieb oder einen gesamten Mitunternehmeranteil veräußert oder aufgegeben? In diesen Fällen gewährt Ihnen der Gesetzgeber einen **Freibetrag in Höhe von 45.000 €**, wenn Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind. Den Freibetrag müssen Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung formlos beantragen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied mit aktuellem Urteil, dass Sie den Freibetrag **für alle Gewinneinkunftsarten nur einmal im Leben** beantragen können. Nach Auffassung des BFH ist eine mehrfache, einkünfteübergreifende Berücksichtigung des Freibetrags nicht mit dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung vereinbar. In seinem Urteil bestätigte er außerdem, dass der Freibetrag personenbezogen auszulegen ist.

**Hinweis:** Der Freibetrag kann einkünfteübergreifend nur einmal im Leben eines Steuerpflichtigen beantragt werden. Nichtverbrauchte Teile des Freibetrags können nicht auf ander Veräußerungs- oder Aufgabegewinne übertragen werden. Sie sollten daher eine Beantragung des Freibetrags gemeinsam mit Ihrem Steuerberater sorgfältig und vorausschauend prüfen.

#### 5. **Veräußerungsgewinne: Belastung mit Kirchensteuer ist zulässig**

Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Gewerbebetriebs oder einer freiberuflichen Tätigkeit unterliegen ebenso der Besteuerung wie Gewinne aus dem Übergang von der Einnahmenüberschussrechnung zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensver-

gleich. In einem aktuellen Urteil bestätigte der Bundesfinanzhof, dass die Erhebung der **Kirchensteuer auf Veräußerungs- und Übergangsgewinne nicht sachlich unbillig ist**. Nach seiner Auffassung ist es zulässig, wenn eine Kirchensteuer auch insoweit erhoben wird, als sie auf der Berücksichtigung von Veräußerungs- und Übergangsgewinnen beruht.

**Hinweis:** Die Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer ist den Kirchengemeinden übertragen worden, so dass die einzelne Kirchengemeinde insoweit nicht an die von anderen Kirchengemeinden oder Dachorganisationen getroffenen Regelungen, beispielsweise zu einer Kirchensteuerrücklage, gebunden ist.

## 6. **Investitionsabzugsbetrag: Ab wann gilt die neue Regelung für Freiberufler?**

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die **Ansparabschreibung** abgeschafft und durch den neuen **Investitionsabzugsbetrag** abgelöst. Der bringt zwar generell einige Vorteile, um für geplante Investitionen bereits vorher eine steuerliche Gewinnminderung zu bilden. Diese Privilegien können jedoch vor allem bilanzierende Unternehmer nutzen, während Freiberufler benachteiligt sind. Die konnten die alte Ansparabschreibung in ihrer Einnahmenüberschussrechnung nämlich unabhängig von Größenklassen und Gewinnhöhen bilden. Den neuen Investitionsabzugsbetrag hingegen können sie nur noch bei Jahresgewinnen bis 100.000 € (bis 2008) bzw. 200.000 € (ab 2009) nutzen. Damit bleiben viele Ärzte, Steuerberater, Rechtsanwälte oder Architekten außen vor.

Nun ist ein Streit darüber entbrannt, ob Freiberufler die alte Ansparabschreibung **nur für das Geschäftsjahr 2006 oder auch noch für 2007 nutzen können**. Laut Gesetz gelten die Neuregelungen für nach dem 17.08.2007 endende Wirtschaftsjahre und somit in der Regel erstmals für den Jahresabschluss an Silvester 2007. **Ob diese Übergangsregelung jedoch auch für Einnahmenüberschussrechner gilt, ist derzeit noch völlig ungeklärt**. Die Unsicherheit hat sich jetzt verschärft, denn gleich vier Finanzgerichte (FG) haben sich mit dieser Frage befasst und kommen in ihren Beschlüssen zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen:

- Dem FG Schleswig-Holstein zufolge bestehen keine ernstlichen Zweifel, dass Freiberufler, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, im Jahr 2007 nur den für sie ungünstigeren Investitionsabzugsbetrag und nicht mehr eine Ansparabschreibung geltend machen können. Für die Ermittlung des Gewinns bleibt es bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ohne Bilanzerstellung bei dem einkommensteuerlichen Grundsatz der Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr.
- Das FG Hessen hingegen ist der Auffassung, dass Freiberufler für 2007 noch die alte Vergünstigung nutzen können. Denn die Übergangsregeln beziehen sich auf das Wirtschaftsjahr, was nur für Unternehmer und Landwirte von Bedeutung ist. Für die Gewinnermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit gilt jedoch das Jahressteuerprinzip und die Anwendung des Abzugsbetrags kann erst ab dem Veranlagungszeitraum 2008 greifen. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Neuregelung eine signifikante Steuerverschärfung für Freiberufler bedeutet, dürfen sie noch auf die alte Regelung vertrauen.
- Das FG Münster wiederum meint, dass sämtliche Gewinnermittlungsarten für die Übergangsregelung gleichzubehandeln sind. Zwar verwendet das Gesetz den Begriff des Wirtschaftsjahres, dieser ist aber allgemein zu verstehen. Daher gilt der Investitionsabzugsbetrag auch für den Gewinnermittlungszeitraum eines Freiberuflers, der üblicherweise an Silvester eines Jahres endet.
- Das FG Saarland vertritt ebenfalls eine Anwendung ab 2007. Die Ansicht, die Neuregelung sei auf Freiberufler erst ab 2008 anwendbar, überzeugt die Richter nicht.

Sofern die Neuregelung tatsächlich bereits für 2007 gelten sollte, können Freiberufler keine Ansparrücklage mehr verwenden und den Investitionsabzugsbetrag ebenfalls nicht, wenn ihr Gewinn mehr als 100.000 € beträgt. Betroffene sollten ihre Fälle bis zu einer endgültigen Entscheidung offenhalten.

**Hinweis:** Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs können Personen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit für 2007 keine Ansparabschreibung, sondern lediglich den Investitionsabzugsbetrag geltend machen. Für die Einkommensteuer sind die Einkünfte jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln.

7. **Praxisräume im Keller:  
Haben Sie ein häusliches Arbeitszimmer oder eine Betriebsstätte?**

Seit 2007 sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit abziehbar, wenn das Zimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Vor diesem Hintergrund ist es für einen selbständigen Arzt von Interesse, ob Praxisräume im eigenen Einfamilienhaus als häusliches Arbeitszimmer gelten oder als Betriebsstätte, für die kein Abzugsverbot besteht.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat entschieden, dass es für die **Einstufung einer Arztpraxis als Betriebsstätte** erforderlich ist, dass die Räume

- zum einen besonders für die Behandlung von Patienten eingerichtet und
- zum anderen für sie leicht zugänglich sind.

Gerade die unkomplizierte Zugänglichkeit ist ein entscheidendes Kriterium, so dass der **Eingangsbereich** entweder **völlig separat** sein **oder sich** zumindest erkennbar **von den anderen, privat genutzten Räumlichkeiten absetzen** muss. Abgesehen von einer Tür darf keine räumliche Verbindung zu diesen bestehen.

Im Streitfall waren die fraglichen Räume schon im Hinblick auf ihre Ausstattung mit Fitnessgeräten nicht deutlich erkennbar aus der häuslichen Sphäre ausgegliedert. Die Patienten konnten sie nur erreichen, indem sie Privaträume durchquerten. Auch eine Toilette stand ihnen allenfalls im Privatbereich zur Verfügung. Da zudem kein intensiver Publikumsverkehr stattfand und der Arzt nur gelegentlich Patienten in seiner Privatpraxis betreute, lag eine äußerlich nur schwer oder gar nicht erkennbare Trennung der betrieblichen/beruflichen von der privaten Sphäre vor. Deshalb kam das FG zu dem Ergebnis, dass das Abzugsverbot bei den Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer greift, da der Arzt überwiegend in seiner nicht mit dem Einfamilienhaus verbundenen Praxis tätig war.

8. **Häusliches Arbeitszimmer eines Arztes:  
Aufwendungen bleiben unberücksichtigt**

Nutzen Sie in Ihren privaten Räumlichkeiten ein Arbeitszimmer, um in aller Ruhe lästige Büroarbeiten zu erledigen, Privatliquidationen abzurechnen oder Fachliteratur zu lesen? Dann stellen Sie sich bestimmt die Frage, ob Sie die Kosten für dieses Zimmer steuerlich geltend machen können. Genau mit dieser Rechtsproblematik hat sich das Finanzgericht Köln (FG) beschäftigt.

Ein an einer Praxisgemeinschaft beteiligter Arzt gab an, dass seine Ehefrau im häuslichen Arbeitszimmer unentgeltlich Büro- und Verwaltungsarbeiten für die Praxis erledige. Die in der Praxis vorhandenen Schränke, Schreibtische und Computer dienten allein dem medizinischen Ablauf in der Praxis. Dort erfolge lediglich die Abrechnung mit den Krankenkassen.

Die Finanzrichter lehnten den Betriebsausgabenabzug für das häusliche Arbeitszimmer ab, da der **Mittelpunkt der ärztlichen Tätigkeit nicht im Arbeitszimmer** liege. Zudem stehe **in der ärztlichen Praxis** ein anderer **Arbeitsplatz** zur Verfügung. Ein selbständig Tätiger könne die konkrete Ausgestaltung seines Arbeitsplatzes und dessen Nutzungsumfang selbst beeinflussen. Er unterliege - anders als ein Angestellter - keinen Direktions-

oder Dienstrechten eines Arbeitgebers. Das Vorhandensein eines Schreibtischarbeitsplatzes in der Praxis indiziert laut FG-Urteil, dass dieser dem Arzt für alle Aufgabenbereiche seiner selbständigen Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht. **Nur falls** die Schreibtische **aus Platzmangel** derart klein ausfielen, dass sie für die Erstellung von Abrechnungen und das Literaturstudium **nicht zumutbar** genutzt werden könnten, sei dies anders zu bewerten. Allerdings wiesen die Richter darauf hin, dass eine **Vermietung** der Räumlichkeiten (etwa durch die Ehefrau) **an die ärztliche Praxis** wohl zur Berücksichtigung der Aufwendungen als **Betriebsausgaben** geführt hätte.

**Hinweis:** Das Urteil ist noch zu der bis 2006 gültigen Rechtslage ergangen. Gegen die ab 2007 eingeführte Neuregelung - die einen Betriebsausgabenabzug für häusliche Arbeitszimmer nur noch vorsieht, falls diese den Tätigkeitsmittelpunkt bilden - bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Es empfiehlt sich daher, die Kosten auch dann geltend zu machen, wenn Ihnen im Praxisbereich kein Platz für tägliche Verwaltungsarbeiten zur Verfügung steht.

#### 9. **Ausscheiden als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH: Entschädigung ist begünstigt!**

Wird Ihr Anstellungsvertrag als Geschäftsführer einer GmbH zur Vermeidung einer Kündigung **aufgelöst** und erhalten Sie in diesem Zusammenhang eine **Abfindung**, können Sie die gezahlte Entschädigung tarifbegünstigt versteuern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied in einem aktuellen Urteil, dass die Entschädigung für das Ausscheiden als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH **auch dann tarifbegünstigt** zu versteuern ist, **wenn der ausscheidende Gesellschafter-Geschäftsführer als Mitunternehmer an der KG beteiligt ist**. Nach Auffassung des BFH ist die Abfindung als steuerbegünstigte Entschädigung zu berücksichtigen, obwohl die laufenden Geschäftsführervergütungen und damit auch die Abfindung als Sondervergütungen zu den gewerblichen Einkünften zählen. Der Zweck der Umqualifizierung der Tätigkeitsvergütungen in Gewinnanteile habe keinen Einfluss auf die Entschädigung für die Aufgabe der Geschäftsführungstätigkeit für eine Kapitalgesellschaft.

#### 10. **Verpflegungsmehraufwand: Pauschalen nur für drei Monate**

**Mehraufwendungen für Verpflegung** sind über einen nach der Abwesenheitsdauer gestaffelten **Pauschbetrag** als Werbungskosten abziehbar. Nach der Begründung einer neuen doppelten Haushaltsführung gibt es für die **ersten drei Monate** pro Tag eine Verpflegungspauschale von 24 €. Die Pauschale kann erneut angesetzt werden, wenn die Arbeit am Zweitwohnsitz für längere Zeit unterbrochen und anschließend wieder am selben Ort aufgenommen wird. Bei einer **längerfristigen** vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte ist die Pauschale hingegen **auf die ersten drei Monate beschränkt**.

Anders sieht es jedoch aus, wenn ein Arbeitnehmer eine **Einsatzwechseltätigkeit** ausübt. Da er in der Regel an vielen verschiedenen Orten - etwa auf örtlich getrennten Baustellen - tätig wird, kann er die Verpflegungsmehraufwendungen ebenfalls geltend machen. Da er meist keinen 24-Stunden-Job ausübt, gibt es nur eine reduzierte Verpflegungspauschale (12 € bei mindestens 14-stündiger Abwesenheit und 6 € bei mehr als acht Stunden am Tag). Der tatsächlich angefallene Verpflegungsaufwand lässt sich - unabhängig von der Abwesenheit von der Wohnung am Lebensmittelpunkt und dem beruflichen Grund der Auswärtstätigkeit - generell nicht absetzen.

Die für die Pauschalen maßgeblichen Abwesenheitszeiten bestimmen sich aber nicht allein nach der Abwesenheit von der Wohnung am Lebensmittelpunkt, vielmehr sind auch die Aufenthalte in der Zweitwohnung einzubeziehen. Wohnt der Arbeitnehmer beispiels-

weise in Hamburg und pendelt täglich vom Zweitwohnsitz in München zur Baustelle in Augsburg, kann er nur diese Stunden beim Finanzamt geltend machen.

**Hinweis:** Für die Wege eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten ist keine Entfernungspauschale anzusetzen. Die Fahrtkosten sind vielmehr in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen. Das gelingt entweder durch den Abzug von 0,30 € je gefahrenen Kilometer oder bei Fahrtenbuchführung mit dem Ansatz der tatsächlichen Pkw-Kosten.

#### 11. **Erstattung von Fortbildungskosten: Liegt Arbeitslohn vor, wenn der Arbeitnehmer Rechnungsadressat ist?**

Ersetzt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Aufwendungen, stellt sich stets die Frage, ob der Kostenersatz zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Seit dem 01.01.2008 geht die Finanzverwaltung von **steuerpflichtigem Arbeitslohn** aus, wenn **berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen für Rechnung des Arbeitnehmers** erbracht und durch den Arbeitgeber ganz oder teilweise beglichen bzw. dem Arbeitnehmer ersetzt werden.

Nunmehr hat die Finanzverwaltung **ihre Auffassung erneut geändert**. Ein **nicht zu Arbeitslohn führendes**, ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers kann auch dann vorliegen, **wenn der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger ist**. Allerdings ist **Voraussetzung**, dass der Arbeitgeber die Übernahme oder den Ersatz allgemein oder für die in Frage stehende Bildungsmaßnahme **zugesagt** und der Arbeitnehmer im Vertrauen auf diese zuvor erteilte Zusage den Vertrag über die Bildungsmaßnahme abgeschlossen hat. Durch die neue Sichtweise werden auch die in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten dort beseitigt, wo eine Anmeldung zu der Bildungsmaßnahme durch den teilnehmenden Arbeitnehmer vorgeschrieben ist, was insbesondere bei Fortbildungsmaßnahmen im medizinischen Bereich der Fall sein kann.

Um bei einem nichtsteuerpflichtigen Arbeitgeberersatz aus ganz überwiegend betrieblichem Interesse des Arbeitgebers einen Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer auszuschließen, muss der Arbeitgeber auf der ihm vom Arbeitnehmer vorgelegten Originalrechnung **die Höhe der Kostenübernahme angeben** und eine **Kopie** dieser Rechnung zum Lohnkonto nehmen.

**Hinweis:** Der Arbeitgeber ist in diesen Fällen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, da er nicht Rechnungsempfänger ist.

#### 12. **Verpflegungsmehraufwendungen: Wann liegt eine Auswärtstätigkeit vor?**

Sind Sie als Arbeitnehmer entweder vorübergehend von Ihrer Wohnung und dem ortsgebundenen Mittelpunkt Ihrer dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit entfernt tätig oder typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug eingesetzt, können Sie **Verpflegungsmehraufwand** in Höhe von

- 24 € (Abwesenheit von 24 Stunden),
- 12 € (Abwesenheit von mindestens 14 Stunden) bzw.
- 6 € (Abwesenheit von mindestens 8 Stunden)

als Werbungskosten abziehen.

In einem aktuellen Streitfall urteilte der Bundesfinanzhof, dass der Einsatz eines Arbeitnehmers auf einem Fahrzeug **auf dem Betriebsgelände** oder unter Tage **im Bergwerk** des Arbeitgebers **keine Fahrtätigkeit im Sinne einer Auswärtstätigkeit** darstellt und somit nicht zum Werbungskostenabzug von Verpflegungsmehraufwendungen berechtigt.

### 13. **Lohnsteuer: Zu Unrecht abgeführte Lohnsteuer ist Arbeitslohn**

Vom Arbeitgeber zu Unrecht angemeldete und an das Finanzamt abgeführte Lohnsteuerbeträge müssen Arbeitnehmer als Arbeitslohn erfassen, wenn der Lohnsteuerabzug nicht mehr geändert werden kann. Nach Aushändigung der Lohnsteuerbescheinigung kann der Arbeitgeber eine Erstattung der zu Unrecht abgeführten Lohnsteuer nicht mehr geltend machen. Die Lohnsteuer kann **nur noch im Wege des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer** erstattet werden.

Der Bundesfinanzhof bestätigte in einem aktuellen Urteil zugunsten der Arbeitnehmer, dass Einkommensteuerbescheide mit dem Ziel der Anrechnung höherer Lohnsteuerabzugsbeträge **angefochten** werden können.

### 14. **Nettolohnvereinbarung: An Arbeitgeber abgetretene Lohnsteuererstattungen mindern Arbeitslohn**

Haben Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine **Nettolohnvereinbarung** getroffen? Dann garantiert Ihnen Ihr Arbeitgeber ein bestimmtes Nettoarbeitsentgelt, das Ihnen unabhängig von Steuerklasse und Höhe der Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wird. Ihr Arbeitgeber muss in diesem Fall das Bruttoarbeitsentgelt selbst bestimmen.

In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass für den Lohnsteuer einbehalt vom laufenden Arbeitslohn bei einer Nettolohnvereinbarung der Arbeitslohn maßgeblich ist, der vermindert um die übernommenen Lohnabzüge dem arbeitsvertraglich vereinbarten Nettobetrag entspricht. Die **steuerliche Ausgangsgröße des Lohnsteuerabzugs** ist somit auch bei einer Nettolohnabrede ein **Bruttobetrag**.

**Hinweis:** Nach Auffassung des BFH wirkt die Nettolohnvereinbarung nur im Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, so dass der Arbeitnehmer Schuldner der Lohnsteuer bleibt. Muss das Finanzamt Ihnen Lohnsteuer aufgrund einer Einkommensteuerveranlagung erstatten, steht Ihnen der Erstattungsanspruch gegenüber der Finanzbehörde zu. Fließt die Lohnsteuererstattung aufgrund einer vereinbarten Abtretung Ihrem Arbeitgeber zu, mindert dieser Vorgang im Jahr der Rückzahlung den lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn. Die an Ihren Arbeitgeber abgetretenen Steuererstattungsansprüche im Rahmen des Lohnsteuer einbehalts können nur durch einen Abzug vom laufenden Bruttoarbeitslohn und nicht durch eine Verminderung des laufenden Nettolohns berücksichtigt werden.

### 15. **Reisekosten: Kein Abzug beim Besuch touristisch interessanter Orte**

**Aufwendungen für Informationsreisen** sind als Werbungskosten abziehbar, wenn die **berufliche Veranlassung** bei weitem überwiegt und die Befriedigung privater Interessen wie z.B. Erholung, Bildung und Erweiterung des allgemeinen Gesichtskreises nur von untergeordneter Bedeutung ist. Das wird nach Anlass, Programm und tatsächlicher Durchführung der Reise beurteilt. Sofern private Interessen nicht nur untergeordnete Bedeutung haben, ist keine Aufteilung der Reise in ausschließlich beruflich und privat veranlasste Zeitanteile möglich. K.-o.-Kriterien können beispielsweise Führungen zu allgemeintouristischen Zielen sein.

Nach einem aktuellen Urteil kann bei einem Gymnasiallehrer für Deutsch, Kunst und Kunstgeschichte selbst dann nicht von einer insgesamt nahezu ausschließlich beruflichen Veranlassung der Reise als Voraussetzung für den Werbungskostenabzug ausgegangen werden, wenn

- an der Reise ausschließlich Lehrer teilgenommen haben,
- auf die Belange der Lehrer eingehende Führungen durch Kunsthistoriker stattgefunden haben,
- Museen besucht wurden,

- die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit Künstlern geboten wurde,
- die berufliche Veranlassung der Reise durch die Schulleitung bestätigt und
- ein Zuschuss zu den Reisekosten gewährt wurde.

Eine ausschließlich berufliche Veranlassung wird nur dann angenommen, wenn der Reise ein unmittelbarer beruflicher Anlass zugrunde liegt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn

- ein Geschäftspartner aufgesucht,
- ein Forschungsauftrag durchgeführt,
- ein Vortrag auf einem Fachkongress gehalten oder
- eine Klassenfahrt durchgeführt wird.

**Hinweis:** Der Reisende kann auch nicht argumentieren, dass bei anderen Teilnehmern ein voller oder teilweiser Werbungskostenabzug zugelassen wurde.

## 16. **Gewerblicher Grundstückshandel: Wertung nach objektiven Kriterien maßgeblich!**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in der Vergangenheit häufig Streitfälle zum **gewerblichen Grundstückshandel** entschieden. Die Finanzverwaltung unterstellt einen solchen

- bei einer Veräußerung von mehr als drei Objekten innerhalb eines Fünfjahreszeitraums und
- bei Veräußerung mit unbedingter Veräußerungsabsicht.

Im Gegensatz zur privaten Vermögensverwaltung können Sie bei einem gewerblichen Grundstückshandel keine Abschreibungen auf Gebäude des Umlaufvermögens vornehmen, die stillen Reserven sind steuerverstrickt und der Gewinn unterliegt der Gewerbesteuer.

In einem aktuellen Fall hatte ein Steuerpflichtiger einen Verlust aus der Veräußerung von zwei Objekten erzielt. Er hatte beim Finanzamt und seiner Gemeindebehörde einen Gewerbebetrieb angemeldet und Dritten gegenüber erklärt, er sei gewerblicher Grundstückshändler. Die Finanzverwaltung hat jedoch einen gewerblichen Grundstückshandel verneint, so dass der Verlust nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden konnte. Der BFH entschied, dass für die **steuerrechtliche Qualifizierung** einer Tätigkeit nicht die vom Steuerpflichtigen subjektiv vorgenommene Beurteilung maßgeblich ist, sondern vielmehr **eine Wertung nach objektiven Kriterien**.

**Hinweis:** Haben Sie aus der Veräußerung eines oder mehrerer Grundstücke einen Verlust erlitten, sollten Sie frühzeitig ein Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater suchen, um diesen Verlust möglichst mit anderen Einkünften verrechnen zu können.

## 17. **Instandhaltungsaufwendungen: Bei Verknüpfung mit Grundstücksveräußerung nicht abziehbar**

Vermieten Sie als Grundstückseigentümer Ihre Immobilie, können Sie damit zusammenhängende Renovierungs- und Instandsetzungsaufwendungen grundsätzlich als Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Selbst wenn Sie das Objekt anschließend verkaufen und die Aufwendungen erst nach der Veräußerung oder dem Abschluss des Veräußerungsvertrags begleichen, wird typischerweise davon ausgegangen, dass die Aufwendungen - unabhängig vom Zahlungszeitpunkt - noch der Einkünfterzielung dienen. Dies hat zur Folge, dass sie als Werbungskosten abgezogen werden können.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn Sie sich **im Rahmen einer Grundstücksveräußerung als Verkäufer gegenüber dem Käufer verpflichten, bestimmte Reparaturen durchzu-**

**führen.** In einem solchen Fall geht der Bundesfinanzhof davon aus, dass die Mitveranlassung der Aufwendungen durch die Abnutzung der Immobilie während der bisherigen Vermietungstätigkeit von der **Verknüpfung mit der nicht einkommensteuerbaren Grundstücksveräußerung überlagert** wird. Ein **Abzug als Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung **scheidet** deshalb **aus**.

18. **Einkünfteerzielungsabsicht:  
Vorübergehende Vermietung und geplantes Bauvorhaben**

Erzielen Sie Verluste aus der Vermietung einer Immobilie, können Sie diese bei der Einkommensteuerveranlagung nur dann mit anderen Einkünften ausgleichen und so Ihre Steuerbelastung mindern, wenn Sie die Immobilie dauerhaft vermieten wollen.

Haben Sie **keine dauerhafte Vermietung** geplant, weil Sie beispielsweise ein abbruchreifes Haus erworben haben, das Sie zunächst fremdvermieten, um anschließend auf dem Grundstück ein neues Objekt zu errichten, welches Sie - zumindest teilweise - selbst nutzen wollen, kann laut Finanzgericht München (FG) **nicht ohne Prognoseberechnung** von einer **Einkünfteerzielungsabsicht** ausgegangen werden. Verluste können nur dann berücksichtigt werden, wenn in den kurzen Jahren der Fremdvermietung ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten erzielbar ist - was in solchen Fällen wenig realistisch erscheint. Die rechtskräftige Entscheidung hat also zur Folge, dass Sie **Aufwendungen im Zusammenhang mit der Immobilie** - trotz Vermietung - **steuerlich nicht geltend** machen können. Allerdings sind **auch die Mieteinnahmen nicht steuerpflichtig**.

Laut FG können auch **Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für ein geplantes Bauvorhaben nicht steuermindernd** geltend gemacht werden, wenn Sie beim Baugenehmigungsverfahren die Absicht kundtun, das zu errichtende Objekt zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen, und gegenüber dem Finanzamt nicht nachweisen können, dass Sie eine Vermietung ernsthaft beabsichtigt hatten. Ein im Nachhinein erstellter Finanzierungsplan unter Einbeziehung einer erzielbaren Miete reicht zum Nachweis ernsthafter Vermietungsbemühungen jedenfalls nicht aus.

19. **Verkauf kreditfinanzierter Immobilien:  
Darlehen kann auf bestehende Einkunftsquelle umgewidmet werden**

Besitzen Sie mehrere vermietete Immobilien, sollten Sie folgende rechtskräftige Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg (FG) kennen, denn sie kann es ermöglichen, teure Kredite durch zinsgünstigere zu ersetzen: Ein Architekt besaß **mehrere kreditfinanzierte Immobilien**. Nach der Veräußerung einer solchen hat er **mit dem Verkaufserlös** allerdings nicht dasjenige Darlehen **zurückgeführt**, mit dem er die veräußerte Immobilie erworben hatte, sondern solche **Darlehen, die mit anderen Immobilien zusammenhängen und deutlich höher verzinst waren**. Das FG erkannte die neue Zuordnung an und ließ die Schuldzinsen für das umgewidmete Darlehen weiter zum Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu.

Hätte der Kläger die Umwidmung nicht vorgenommen, wären die damit zusammenhängenden Schuldzinsen mangels weiteren Zusammenhangs mit der Einkünfteerzielung nicht mehr abziehbar gewesen. Auch eine vollständige Rückführung wäre ebenfalls nicht möglich gewesen, da der Veräußerungserlös nicht ausreichte, um das Darlehen zu tilgen. Mit der Umschichtung konnte der Architekt seine **Zinsbelastung** insgesamt **senken** und den **Werbungskostenabzug erhalten**.

20. **Verkauf und Wiederkauf von Aktien:  
BFH sieht keinen Gestaltungsmissbrauch**

Bis zur Einführung der Abgeltungsteuer am 01.01.2009 führte der Verkauf von Wertpapieren **innerhalb der Frist von einem Jahr** nach dem Kauf zu einem steuerpflichtigen Spekulationsgeschäft. Wenn Sie Wertpapiere innerhalb der Jahresfrist veräußert haben und noch am selben Tag Wertpapiere gleicher Art und Anzahl, aber zu unterschiedlichem Kurs gekauft haben, konnten Sie **auch die Verluste** steuerlich berücksichtigen. In einem aktuellen Urteil sieht der Bundesfinanzhof (BFH) in dieser Praxis **keinen Gestaltungsmissbrauch**.

Wenn eine rechtliche Gestaltung gewählt wird, die unangemessen ist, ausschließlich der Steuerminderung dienen soll und durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche nichtsteuerliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist, geht die Finanzverwaltung von einem Gestaltungsmissbrauch aus. Mit seinem Urteil hat sich der BFH einmal mehr gegen diese Auffassung gestellt: **Das Motiv, Steuern zu sparen, begründe für sich allein noch keinen Gestaltungsmissbrauch**. Eine rechtliche Gestaltung ist nach Ansicht des BFH erst dann unangemessen, wenn der Steuerpflichtige die vom Gesetzgeber vorausgesetzte Gestaltung zum Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Ziels nicht braucht, sondern dafür einen ungewöhnlichen Weg wählt, auf dem nach den Wertungen des Gesetzgebers das Ziel nicht erreichbar sein soll.

**Hinweis:** Das BFH-Urteil behandelt den Wiederkauf von zuvor mit Verlust veräußerten Aktien **zu unterschiedlichem Kurs**. Sollten Sie Aktien zum **gleichen Kurs** verkaufen und noch am selben Tag wieder kaufen, könnte die Finanzverwaltung hierin jedoch einen Gestaltungsmissbrauch sehen. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer sind Gewinne aus nach dem 01.01.2009 erworbenen Aktien - unabhängig von der Spekulationsfrist - mit einem Steuersatz von 25 % zu versteuern. Verluste aus der Veräußerung von Aktien können nur mit künftigen Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

21. **Elterngeld: BFH bestätigt Progressionsvorbehalt!**

Als Eltern können Sie für alle nach dem 01.01.2007 geborenen Kinder Elterngeld beantragen. Es beträgt in der Regel 67 % des Durchschnittseinkommens in den zwölf Kalendermonaten vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes und ist von der Einkommensteuer befreit. Das Elterngeld unterliegt allerdings dem **Progressionsvorbehalt** und **erhöht** somit den auf das zu versteuernde Einkommen anzuwendenden **Steuersatz**.

In einem aktuellen Beschluss bestätigt der Bundesfinanzhof (BFH), dass das Elterngeld nach dem Wortlaut des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes **eindeutig und unstreitig** dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Das Elterngeld bezwecke, die durch die erforderliche Kinderbetreuung entgangenen Einkünfte teilweise auszugleichen. Nach Auffassung des BFH gilt dies auch dann, wenn nur der Sockelbetrag in Höhe von 300 € gewährt wird.

22. **Tarifbegünstigung:  
Zufluss minimaler Teilleistung steht Zusammenballung nicht entgegen**

Wird Ihnen eine **Entschädigung für entgangene Einnahmen** gezahlt, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen tarifbegünstigt besteuert werden. Eine solche Entschädigung liegt vor, wenn die bisherige Grundlage für den Erfüllungsanspruch weggefallen ist und der an die Stelle der bisherigen Einnahmen getretene Ersatzanspruch auf einer neuen Rechts- oder Billigkeitsgrundlage beruht. Die Tarifbegünstigung für außerordentliche Einkünfte wird vom Gesetzgeber nur gewährt, wenn die zu begünstigenden Einkünfte **in**

einem **Veranlagungszeitraum** zu erfassen sind und durch die **Zusammenballung von Einkünften** bei Ihnen zu einer erhöhten steuerlichen Belastung führen. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) liegt **keine Zusammenballung** vor, wenn eine Entschädigung in zwei oder mehreren verschiedenen Veranlagungszeiträumen gezahlt wird, auch wenn die Zahlungen jeweils mit anderen laufenden Einkünften zusammentreffen und sich somit ein Progressionsnachteil ergibt.

Wenn zu einer Hauptentschädigung eine in einem anderen Veranlagungszeitraum zufließende „**minimale**“ **Teilleistung** hinzukommt, kann die tarifbegünstigte Besteuerung nach der neusten BFH-Rechtsprechung jedoch dennoch greifen.

**Hinweis:** Im zugrundeliegenden Streitfall bezeichnete der BFH eine Teilleistung in Höhe von 1,3 % der Gesamtentschädigung als minimal. In vergleichbaren Fällen sollten Sie darauf hinwirken, dass Ihnen nach Möglichkeit eine Teilleistung in ein und demselben Veranlagungszeitraum mit der Hauptentschädigung zufließt. In Zweifelsfällen empfiehlt sich ein Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater.

### 23. **Erwerbsunfähigkeitsrente: Besteuerung mit einem Anteil von 50 % und mehr ist rechters**

Aufgrund eines Bundesverfassungsgerichtsurteils hatte der Gesetzgeber die Besteuerung der Renteneinkünfte zum 01.01.2005 geändert. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen seither zu mindestens 50 % der Besteuerung. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat nun bestätigt, dass der **Anteil von mindestens 50 % auch für die Besteuerung von Erwerbsunfähigkeitsrenten aus gesetzlichen Rentenversicherungen zulässig** und die **Differenzierung gegenüber privaten Erwerbsminderungsrenten**, die nach wie vor mit dem niedrigeren Ertragsanteil steuerpflichtig sind, **gerechtfertigt** ist.

Die Rentenbezüge aus privaten Versicherungen würden - anders als die Bezüge aus gesetzlichen Rentenversicherungen - in der Regel aus versteuerten Beiträgen und einem noch nicht versteuerten Ertragsanteil finanziert. Vor diesem Hintergrund sei es gerechtfertigt, nur den noch unversteuerten Ertragsanteil typisiert zu versteuern.

**Hinweis:** Gegen das Urteil wurde allerdings Revision eingelegt. Beziehen Sie eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sollten Sie daher Einspruch gegen die Besteuerung mit einem Anteil von 50 % oder mehr einlegen und die Sache offenhalten, bis der Bundesfinanzhof endgültig entschieden hat.

### 24. **Kinderbetreuungskosten: Begrenzter Abzug ist verfassungsgemäß**

Seit 2006 können Eltern den **Aufwand für die Betreuung ihrer Kinder** bis deren 14. und bei eingetretener Behinderung bis deren 25. Lebensjahr zu steuerlich deutlich verbesserten Konditionen mit bis zu 4.000 € pro Kind geltend machen. Allerdings müssen die Eltern **ein Drittel der anfallenden Betreuungskosten selber tragen**, die anderen zwei Drittel sind bis zu 4.000 € abzugsfähig. Die höchste steuerliche Förderung wird also bei einem Aufwand von 6.000 € erreicht. Das gilt

- für zusammenwohnende Eltern, wenn beide erwerbstätig sind,
- für berufstätige Alleinerziehende,
- wenn ein Elternteil berufstätig ist und der andere sich in Ausbildung befindet, krank oder behindert ist oder
- bei Berufstätigkeit nur eines Elternteils bei Kindern zwischen drei und sechs Jahren.

Nach einem aktuellen Finanzgerichtsurteil begegnet die Begrenzung der Abzugsfähigkeit auf zwei Drittel der Betreuungskosten **verfassungsrechtlich keinen Bedenken**. Durch diese Beschränkung werde zum einen der Tatsache Rechnung getragen, dass Kinder-

betreuungskosten privat mitveranlasst sind, und zum anderen, dass zusätzlich noch ein Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen der Eltern abgezogen wird.

**Hinweis:** Erfüllen Eltern ab 2009 nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten, können sie für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse 20 % der Aufwendungen direkt von der Steuer absetzen, sofern eine Betreuung in den eigenen vier Wänden erfolgt. Für Festangestellte oder 400-€-Jobber kommt ein Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung in Betracht.

## Körperschaftsteuer

### 25. **Verdeckte Gewinnausschüttung: Wenn der GmbH-Geschäftsführer eine verfallbare Pensionszusage abfindet**

Sind Sie beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, so werden Vereinbarungen zwischen Ihnen und der GmbH steuerrechtlich nur dann anerkannt, wenn sie einem Fremdvergleich standhalten. Wäre ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer gegenüber einem Dritten zu einer derartigen Vereinbarung nicht bereit, liegt eine **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) vor.

- Bei der GmbH kann diese zu einer Gewinnerhöhung und damit zur Belastung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer führen.
- Beim Gesellschafter-Geschäftsführer führt sie zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat kürzlich entschieden, dass die **Abfindung einer noch verfallbaren Pensionszusage des Gesellschafter-Geschäftsführers** zu einer vGA führt, wenn ihm die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung abgetreten werden, also der Versicherung, die die GmbH abgeschlossen hat, um später die Versorgungsleistungen finanzieren zu können. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer wäre nicht bereit, eine verfallbare Anwartschaft abzufinden.

**Hinweis:** Um eine vGA zu vermeiden, sollten Sie beachten, dass eine Versorgungszusage zugunsten des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers Aussagen zur Frage der Unverfallbarkeit enthalten muss, um diese zu erreichen. Fehlen entsprechende Aussagen, wird die Zusage nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nie unverfallbar.

## Umsatzsteuer

### 26. **Lieferung von sicherungsübereigneten Gegenständen: BFH nimmt zum Lieferzeitpunkt Stellung**

Lieferungen und sonstige Leistungen, die Sie als Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen Ihres Unternehmens ausführen, sind umsatzsteuerbare Vorgänge. Eine Lieferung liegt vor, wenn Sie einem anderen die Verfügungsmacht an einem Liefergegenstand verschaffen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits in der Vergangenheit entschieden, dass die **Veräußerung eines sicherungsübereigneten Gegenstands** durch den Sicherungsgeber im eigenen Namen, aber für Rechnung des Sicherungsnehmers zu einem sogenannten Dreifachumsatz führt. Der Sicherungsgeber tätigt mit der Veräußerung und Übereignung im

eigenen Namen an den Käufer eine entgeltliche Lieferung. Erfolgt die Veräußerung für Rechnung des Sicherungsnehmers, so findet zwischen dem Sicherungsnehmer (Kommitent) und dem Sicherungsgeber (Kommissionär) zusätzlich ein Kommissionsgeschäft statt. Nach Ansicht des BFH wird gleichzeitig die Sicherungsübereignung zu einer Lieferung des Sicherungsgebers an den Sicherungsnehmer.

In einem aktuellen Urteil entschied der BFH entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung, dass die Veräußerung des Sicherungsguts durch den Sicherungsnehmer an einen Dritten erst als Dreifachumsatz zu berücksichtigen ist, **wenn aufgrund der konkreten Sicherungsabrede oder aufgrund einer hiervon abweichenden Vereinbarung die Verwertungsreife eingetreten** ist.

**Hinweis:** Steuerpflichtige Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber außerhalb des Insolvenzverfahrens führen zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger. Als leistender Unternehmer dürfen Sie in der Rechnung keine Umsatzsteuer offen ausweisen, sondern müssen lediglich den Nettobetrag erfassen und auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinweisen.

## 27. **Schönheitsoperationen im Ausland: Wann fällt keine deutsche Umsatzsteuer an?**

Sind Sie im Bereich der Schönheitschirurgie selbständig tätig, dann unterliegen Ihre Umsätze grundsätzlich mit dem Regelsatz von 19 % der **Umsatzsteuer**. Allerdings **fällt** diese Steuer in Deutschland unter Umständen **nicht an, wenn** Sie die **Schönheitsoperationen im Ausland** durchführen. Zu diesem Ergebnis kam jüngst das Finanzgericht Düsseldorf.

Allerdings setzt dies voraus, dass

- Sie in Deutschland keine eigene Praxis betreiben,
- der Leistungsempfänger eine im Ausland gelegene Klinik ist,
- die Operationen in der ausländischen Klinik durchgeführt werden und
- die Klinik mit den Patienten abrechnet.

Unschädlich sind hingegen

- ein bestehendes Angestelltenverhältnis und
- der inländische Wohnort.

Nach Ansicht der Düsseldorfer Finanzrichter sind unter den oben genannten Prämissen die Umsätze in Deutschland nicht steuerbar. Der für die Umsatzsteuer relevante Ort der Leistung befinde sich im Ausland. Für die Ortsbestimmung seien die ausländischen Schönheitskliniken maßgeblich.

**Hinweis:** Die Umsätze unterliegen allerdings im ausländischen Staat der Umsatzsteuer, falls dort für sie keine Steuerbefreiung vorgesehen ist.

## 28. **Kleinunternehmerregelung: Wie wird bei Neuaufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit besteuert?**

Sind Sie als Kleinunternehmer tätig, erhebt das Finanzamt keine Umsatzsteuer, sofern Sie nicht ausdrücklich auf die Anwendung dieser Sonderregelung verzichten. Allerdings können Sie in diesem Fall auch keine Vorsteuer aus Eingangsumsätzen geltend machen. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung liegen vor, wenn Ihr Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer

- im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überschritten hat und
- im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht überschreiten wird.

Nehmen Sie im Lauf eines Jahres eine **unternehmerische Tätigkeit neu** auf, kann laut Bundesfinanzhof die **Kleinunternehmerregelung** angewandt werden, **sofern Ihr auf einen Jahresumsatz hochgerechneter tatsächlicher Gesamtumsatz 17.500 € nicht übersteigt**.

29. **Aufsichtsratsstätigkeit:  
Umsatzsteuerpflicht für Tätigkeit als Aufsichtsrat einer Volksbank**

In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die Funktion als **Aufsichtsrat einer Volksbank nicht als ehrenamtliche Tätigkeit einzustufen** ist. Die Aufsichtsratsstätigkeit für eine Volksbank sei weder gesetzlich als ehrenamtlich definiert, noch unterscheide sie sich im Sprachgebrauch von der Funktion als Aufsichtsrat für andere Geschäftsbanken. Damit ändert der BFH seine bisherige Rechtsprechung und stützt sich dabei auf die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts.

**Hinweis:** Sind Sie als Aufsichtsrat einer Volksbank tätig, unterliegen Ihre Einnahmen der Umsatzsteuer. Im Gegenzug können Sie aus den mit Ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

30. **Umsatzsteuerhaftung:  
Keine Haftung bei Globalzession vor dem 08.11.2003**

In der Praxis werden Forderungen zur Sicherung von Krediten nicht selten abgetreten, ver- oder gepfändet. Um Steuerausfälle zu vermeiden, hat der Gesetzgeber die **Haftung** bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen durch das Steueränderungsgesetz 2008 in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen. Die Haftung gilt für Fälle, in denen

- ein leistender Unternehmer (Steuerschuldner) seinen Anspruch auf die Gegenleistung für einen steuerpflichtigen Umsatz (Forderung) abtritt,
- der Abtretungsempfänger die Forderung einzieht oder an einen Dritten überträgt und
- der Steuerschuldner später die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer bei Fälligkeit nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet.

Haben Sie sich zur Sicherung eines von Ihnen gewährten Darlehens Forderungen im Rahmen einer sogenannten **Globalzession** (Vorausabtretung künftiger Forderungen) abtreten lassen? Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine Haftung für die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer nicht anzuwenden ist, wenn die Forderung bereits vor dem 08.11.2003 abgetreten wurde. Er erteilt somit der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung eine klare Absage. Bis zum 07.11.2003 abgeschlossene Globalzessionen fallen somit unabhängig vom Zeitpunkt der Entstehung der Forderungen nicht unter den Anwendungsbereich der Haftungsnorm.

## **Grunderwerbsteuer**

31. **Grunderwerbsteuer: Säumniszuschlag trotz Rücktritts vom Kaufvertrag**

Säumniszuschläge dienen als Druckmittel des Finanzamts zur Durchsetzung fälliger Steueransprüche. Sie haben Zinscharakter, entstehen bei Nichtzahlung zum Fälligkeitstermin und werden nicht durch einen besonderen Bescheid festgesetzt, sondern sofort durch die erste Zahlungsaufforderung erhoben. Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangene

nen Monat 1 % auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundeten rückständigen Steuerbetrags.

Ein Säumniszuschlag **muss nicht erlassen werden**, wenn der Erwerber eines Grundstücks **vom Kaufvertrag zurückgetreten ist**. Denn entweder wird die Grunderwerbsteuer auf Antrag erst gar nicht festgesetzt oder der Steuerbescheid wieder aufgehoben, wenn ein Grundstücksgeschäft innerhalb von zwei Jahren wieder rückgängig gemacht wird. Um diese Frist einzuhalten, muss die Rückeintragung im Grundbuch zumindest beantragt sein.

Das betrifft aber nicht solche Fälle, in denen die zunächst festgesetzte Grunderwerbsteuer **nicht bezahlt wurde**. Dann besteht **kein Anspruch auf Erlass** der Säumniszuschläge aus sachlichen Billigkeitsgründen. Die Zuschläge dürfen erhoben werden, soweit sie auf den Zeitraum von der Fälligkeit der zunächst festgesetzten Steuer bis zum Zeitpunkt des wirksamen Rücktritts vom Kaufvertrag entfallen. Dabei ist unerheblich, dass möglicherweise von Anfang an Zweifel an der Erfüllbarkeit des Kaufvertrags bestanden.

**Sachliche Billigkeitsgründe** für den Erlass von Säumniszuschlägen setzen voraus, dass die Einziehung der Abgabe im Einzelfall nicht mehr zu rechtfertigen ist. **Der Säumniszuschlag ist aber zulässig**, wenn die Steuerfestsetzung **aufgehoben, geändert oder berichtigt** wird. Denn er dient neben dem Zweck, Druck zur pünktlichen Zahlung auszuüben, auch als Gegenleistung für die verspätete Zahlung. Vor diesem Hintergrund nimmt der Gesetzgeber das Anfallen von Säumniszuschlägen auch dann in Kauf, wenn eine Steuer zu Unrecht festgesetzt worden ist.

**Hinweis:** Können Sie bei Fälligkeit nicht zahlen, lohnt ein Antrag auf Stundung, mit dem sich ein Säumniszuschlag meist umgehen lässt. Eine Stundung ist 0,5 % Zinsbelastung auch deutlich günstiger. Das Finanzamt stundet die Steuer, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist. Mit der Stundung wird die Fälligkeit hinausgeschoben. Solange gestundet ist, können keine Säumniszuschläge entstehen und keine Vollstreckungsmaßnahmen getroffen werden.

## 32. Grunderwerbsteuer: Mittelbare Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft

Geht ein Grundstück von einem Alleineigentümer auf eine Personengesellschaft über, wird die **Grunderwerbsteuer in Höhe des Anteils nicht erhoben**, zu dem der Veräußerer **am Vermögen der Personengesellschaft beteiligt** ist. Die grunderwerbsteuerlichen Folgen der Verlängerung einer **mehrstufigen Beteiligungskette** an einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft, bei der die Beteiligung an der Personengesellschaft von einer Kapitalgesellschaft gehalten oder vermittelt wird, hat die Finanzverwaltung anhand des folgenden Beispiels erläutert:

**Beispiel:** An der grundstücksbesitzenden A-GbR ist W mit einem Anteil von 4 % sowie die X-GmbH mit einem Vermögensanteil von 96 % beteiligt. Der Alleingesellschafter der GmbH (Y) überträgt seine GmbH-Anteile auf die B-OHG, an der er selbst und Z je zur Hälfte beteiligt sind. Mit der Übertragung aller GmbH-Anteile wird die B-OHG neue mittelbare Gesellschafterin der A-GbR. Da die X-GmbH zu 96 % an der A-GbR beteiligt ist, tritt ein grunderwerbsteuerpflichtiger mittelbarer Gesellschafterwechsel ein. Dies gilt als Übergang des Grundbesitzes der A-GbR auf eine neue Personengesellschaft.

Soweit zwischen der bisherigen und der neuen Personengesellschaft Gesellschafteridentität besteht, wird die Grunderwerbsteuer jedoch nicht erhoben. Die Steuer bleibt daher zunächst in Höhe der fortbestehenden unmittelbaren Beteiligung des Gesellschafters W von 4 % am Vermögen der neuen Gesellschaft unerhoben.

Zugleich bleibt die mittelbare Beteiligung des Y an der (neuen) A-GbR - nunmehr vermittelt durch die B-OHG - in Höhe von 50 % von 96 %, also jetzt noch 48 %, bestehen.

Nach Auffassung der Verwaltung wird die Anwendung der teilweisen Steuerbefreiung auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die mittelbare Beteiligung durch eine Kapitalgesellschaft vermittelt wird. Die Steuer wird daher insgesamt in Höhe von 52 % nicht erhoben.

## Verfahrensrecht

### 33. **Außenprüfung: Betriebsprüfungsbericht ist keine letzte Ermittlungsmaßnahme**

Die Finanzverwaltung kann Steuerfestsetzungen sowie ihre Aufhebung oder Änderung nur innerhalb der Festsetzungsfristen vornehmen. Die Festsetzungsfrist wird durch bestimmte Ereignisse - unter anderem durch den Beginn einer Betriebsprüfung - in ihrem Ablauf gehemmt. Sind die regulären Fristen abgelaufen, endet die Festsetzungsfrist in solchen Fällen spätestens

- nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schlussbesprechung stattgefunden hat, oder,
- wenn die Schlussbesprechung unterblieben ist, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzten Ermittlungen im Rahmen der Außenprüfung stattgefunden haben.

Die Festsetzungsfrist wird nur in ihrem Ablauf gehemmt, wenn die Finanzverwaltung vor Fristablauf mit der Außenprüfung begonnen hat, also **mit der (ernsthaften) sachlichen Prüfung durch den Betriebsprüfer**. Terminabsprachen, bloßes Erscheinen des Prüfers oder Gespräche über die allgemeine wirtschaftliche Lage markieren dagegen nicht den Beginn der Außenprüfung. Das Finanzamt muss die Ergebnisse der Außenprüfung innerhalb eines Jahres nach den letzten Ermittlungen auswerten und geänderte Steuerbescheide erlassen.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die **Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses** einer Außenprüfung in einem Betriebsprüfungsbericht **nicht die letzte Ermittlungshandlung** darstellt, die für den Ablauf der Festsetzungsfrist relevant ist. Sie können als Steuerpflichtiger nach Zusendung des Betriebsprüfungsberichts noch Stellungnahmen und Unterlagen einreichen. Nach Auffassung der Richter kann dies zu einem Wiedereintritt in die Ermittlungsmaßnahmen führen und (auch) noch im Rahmen der Außenprüfung stattfinden.

### 34. **Einspruch: Aussetzung der Vollziehung beim Grundlagenbescheid beantragen!**

Es gibt es eine Reihe von guten Argumenten, gegen einen Steuerbescheid Einspruch einzulegen und das Geld nicht endgültig der Staatskasse zu überlassen. Ein solcher Einspruch ist kostenlos - unabhängig davon, wer anschließend als Gewinner aus dem Verfahren hervorgeht.

Mit dem Einspruch wird die Wirksamkeit des strittigen Steuerbescheids jedoch noch nicht gehemmt; die festgesetzten Beträge müssen also bezahlt werden. Anders sieht das bei einem **Antrag auf Aussetzung der Vollziehung** aus, der in den Einspruch aufgenommen werden kann. Einem solchen Antrag wird vom Finanzamt nur dann stattgegeben, wenn zumindest die Aussicht auf Erfolg des Einspruchs besteht. Dann sind die strittigen Beträge bis zur Entscheidung nicht zu zahlen.

Voraussetzung für eine Aussetzung ist allerdings, dass der Einspruch **gegen den richtigen Bescheid** eingelegt wird. So kann der Beteiligte an einer Erben- oder Grundstücksgemeinschaft Streitpunkte zu Einnahmen oder Ausgaben **nur gegen den**

**Feststellungsbescheid** vorbringen. Sofern er sich gegen seinen Einkommensteuerbescheid wendet, hat dies keinen Erfolg. Denn die Feststellungen zur Gesellschaft oder Gemeinschaft gelten als Grundlagenbescheid. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Einkommensteuerbescheids, der mit Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Grundlagenbescheids begründet wird, ist daher mangels schutzwürdigen Interesses unzulässig.

**Hinweis:** Unterliegen Steuerzahler, müssen sie im Fall der Aussetzung neben der fälligen Nachzahlung auch noch Zinsen zahlen, und zwar 0,5 % pro Monat vom ausgesetzten Betrag. In einem Zinstief wie derzeit ist ein Jahreszins von 6 % allerdings ein teurer Kredit beim Fiskus. Daher ist in Fällen mit unklarem Ausgang zu überlegen, ob die Steuern nicht erst einmal komplett bezahlt werden sollten. Denn wird dann dem Einspruch nach langem Hin und Her stattgegeben, zahlt das Finanzamt auch Erstattungszinsen. Daher ist ein Antrag auf Aussetzung in vielen Fällen nicht ratsam.

### 35. **Steuerbescheid: Antrag auf schlichte Änderung nur mit Begründung**

Bei einem fristgerecht binnen Monatsfrist eingelegten **Einspruch** kann die **Begründung** später noch **nachgereicht** werden. Das gilt aber **nicht** bei einem alternativ möglichen **Antrag auf schlichte Änderung** des Bescheids.

Hintergrund für diese Regelung ist, dass die schlichte Änderung nur eine punktuelle Korrektur der ursprünglichen Steuerfestsetzung ermöglichen soll, was jedoch einen **Antrag zu einem konkreten Sachverhalt** voraussetzt. Da für die übrigen Teile des Bescheids Bestandskraft eintritt, bleibt der Fall also nur zum beantragten Sachverhalt offen. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn der Steuerzahler vor Ablauf der Klagefrist den Antrag stellt. Daher genügt es auch in diesem Fall nicht, einen allgemein auf Änderung des Steuerbescheids gerichteten Antrag erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist zu konkretisieren und zu begründen.

**Hinweis:** Grundsätzlich ist der Antrag auf schlichte Änderung vorteilhaft, da der Steuerfall nicht erneut in vollem Umfang geprüft wird und es damit zu keiner nachteiligen Änderung kommt. Der Fall wird nicht erneut ganz aufgerollt, sondern nur punktuell geändert. Allerdings bietet der Einspruch mehr Vorteile: Die Änderung steht hier nicht im Ermessen des Finanzamts, der Bescheid ist erst einmal in vollem Umfang offen, Begründungen sowie weitere Begehren können nachgeschoben werden und eine Aussetzung der Vollziehung kommt in Betracht. Zudem besteht bei nachteiligen Folgen immer noch die Möglichkeit, den Rechtsbehelf zurückzunehmen. Beim schlichten Antrag können weitere Gründe nach Ablauf der Einspruchsfrist nicht nachgereicht werden, sie müssen also binnen eines Monats konkretisiert werden.

### 36. **Offenbare Unrichtigkeit: Übernommene Fehler des Steuerpflichtigen können korrigiert werden**

Die Finanzbehörde kann bestandskräftige Steuerbescheide innerhalb der Festsetzungsfrist nur unter bestimmten Voraussetzungen ändern. Sie kann insbesondere Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche **offenbare Unrichtigkeiten** jederzeit innerhalb der Festsetzungsfrist berichtigen. Voraussetzung ist, dass der Fehler der Finanzverwaltung beim Erlass des Steuerbescheids unterlaufen ist.

In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass eine Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit auch dann vorliegen kann, **wenn das Finanzamt eine in der Steuererklärung enthaltene offenbare Unrichtigkeit des Steuerpflichtigen als eigene übernimmt**. Nach Auffassung des BFH ist die Unrichtigkeit offenbar, wenn sie sich ohne weiteres aus der Steuererklärung des Steuerpflichtigen, deren Anlagen sowie den in den Akten befindlichen Unterlagen für das betreffende Veranlagungsjahr ergibt. Entscheidend

ist, dass es sich um ein „mechanisches Versehen“ handelt. Somit können unzutreffende rechtliche Würdigungen nicht korrigiert werden.

**Hinweis:** Sollte der Finanzverwaltung beim Erlass eines Verwaltungsakts eine offenbare Unrichtigkeit unterlaufen sein, sind Sie nicht dazu verpflichtet, diese richtigzustellen. Eine Berichtigungspflicht besteht lediglich, wenn der Fehler aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben entstanden ist und es dadurch zu einer Steuerverkürzung kommen kann oder bereits gekommen ist. In Zweifelsfällen sollten Sie Ihren Steuerberater beauftragen, die Zulässigkeit der Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids zu prüfen.

### 37. **Erstattungs berechtigung: Wenn ehemals zusammenveranlagte Ehegatten nicht mehr zusammen sind**

Werden sie mit Ihrem Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, sind Sie beide Gesamtschuldner gegenüber dem Finanzamt. Das heißt, Sie schulden jeder für sich die gesamte Einkommensteuer. Zahlen Sie den Nachzahlungsbetrag, der sich aus Ihrem Steuerbescheid ergibt, von Ihrem persönlichen Konto, geht das Finanzamt grundsätzlich davon aus, dass Sie damit auch die Steuerschuld Ihres Ehegatten begleichen wollten. Dies hat zur Folge, dass bei einer Überzahlung, die durch die Anrechnung der Vorauszahlungen auf die festgesetzte Steuer entstanden ist, beide Ehegatten erstattungsberechtigt sind.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat allerdings entschieden, dass die **Annahme, eine Zahlung auf die gemeinsame Einkommensteuerschuld solle die Steuerschuld beider Ehegatten begleichen, nicht zulässig ist, wenn die Ehe zum Zahlungszeitpunkt nicht mehr intakt** ist. Wenn die Ehegatten sich also getrennt haben oder bereits geschieden sind, kann im Zweifel davon ausgegangen werden, dass der Zahlende nur auf eigene Rechnung leisten wollte. Dann steht ihm eine aus der Zahlung resultierende Erstattung allein zu.

## Sonstiges

### 38. **Richtsätze: Sammlung für 2008 neu erstellt**

Das Bundesfinanzministerium hat die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2008 bekanntgegeben. Die Richtsätze werden in Prozentsätzen des wirtschaftlichen Umsatzes für den **Rohgewinn** (Rohgewinn I bei Handelsbetrieben, Rohgewinn II bei Handwerks- und gemischten Betrieben (Handwerk mit Handel)), für den **Halbreingewinn** und den **Reingewinn** ermittelt. Bei Handelsbetrieben wird daneben der Rohgewinnaufschlagsatz angegeben. Für Handwerksbetriebe und gemischte Betriebe ist auch ein durchschnittlicher Rohgewinn I angegeben, der als Anhaltspunkt für den Waren- und Materialeinsatz dienen soll.

Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel für die Finanzverwaltung, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden - insbesondere bei Betriebsprüfungen - zu verproben und gegebenenfalls bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen. Bei formell ordnungsmäßig ermittelten Buchführungsergebnissen darf eine Gewinn- oder Umsatzschätzung nach ständiger Rechtsprechung allerdings in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ein Anspruch darauf, nach Richtsätzen besteuert zu werden, besteht für Unternehmer nicht.

Die Richtsatzsammlung kann unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) heruntergeladen werden.

### 39. **Eigenheimzulage: Förderung halbiert sich bei Auszug eines Ehepartners**

Beim Bau oder Kauf einer Immobilie oder Wohnung gab es acht Jahre lang eine **Eigenheimzulage** von maximal 1.250 € pro Jahr und zusätzlich 800 € pro Jahr für jedes Kind, für das im Einzugsjahr Anspruch auf Kindergeld bestand. Anspruch auf Eigenheimzulage für ein erworbenes oder errichtetes Haus bestand, wenn es selbst genutzt oder unentgeltlich an einen Angehörigen überlassen wurde. Diese staatliche Förderung für Hauserwerber und -bauer ist 2006 entfallen. **Nur wenn das Datum auf dem Bauantrag oder Kaufvertrag noch aus 2005 stammt, gibt es die Zulage weiterhin.** Wurde der Bauantrag rechtzeitig gestellt, beginnt die achtjährige Förderung im Jahr der Fertigstellung.

Haben Ehegatten für ein gemeinschaftlich erworbenes oder errichtetes Haus Eigenheimzulage erhalten und trennt sich das Paar, bekommt der aus dem Haus ausziehende Partner nur dann weiterhin die seinem Miteigentumsanteil entsprechende Hälfte der Eigenheimzulage, wenn er seine Hälfte des Hauses dem anderen Ehegatten unentgeltlich überlässt. Zahlt der andere Ehegatte hingegen eine Nutzungsentschädigung, entfällt die hälftige Eigenheimzulage für den nicht mehr in dem Haus lebenden Gatten.

Diese negative Folge tritt auch dann ein, wenn der in dem Haus verbleibende Ehegatte zwar keine Nutzungsentschädigung zahlt, aber

- die Kreditraten und die laufenden Kosten des Hauses allein trägt,
- den nicht mehr dort lebenden Ehegatten im Innenverhältnis von allen Ansprüchen der kreditgebenden Bank freistellt und
- diese dem aus dem Haus ausgezogenen Ehegatten zugutekommenden Zahlungen nur deshalb geleistet werden, um das Haus nunmehr allein nutzen zu können.

Eine solche Konstellation ist mit einer Nutzungsentschädigung gleichzusetzen. Denn der im Haus verbleibende Gatte zahlt für sein alleiniges Wohnrecht nur in einer anderen Form.

**Hinweis:** Sofern das Ehepaar dauernd getrennt lebt oder bereits geschieden ist, gilt der Erwerb des Eigenheims vom anderen Partner als begünstigte Anschaffung. Allerdings gibt es für ein solches Geschäft jetzt keine Zulage mehr. Der entsprechende Kaufvertrag hätte bis Ende 2005 abgeschlossen werden müssen.

### 40. **Doppelbesteuerungsabkommen: Deutsche Sonderregelung gilt nicht grenzüberschreitend**

Durch ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) soll vermeiden, dass ein Ertrag in zwei Ländern besteuert wird. Die Regelungen eines DBA gehen den nationalen Steuergesetzen vor. Grundsätzlich gibt es zwei unterschiedliche Verfahren, nach denen das Finanzamt Einkünfte von jenseits der Grenze besteuert:

**1. Steuerfreistellung:** Die ausländischen Erträge sind in Deutschland steuerfrei, unterliegen aber bei Ländern außerhalb der EU dem Progressionsvorbehalt und erhöhen den Steuersatz für die steuerpflichtigen Einkünfte, ohne selbst der Steuer zu unterliegen.

**2. Steueranrechnung:** Die Erträge werden auch im Inland besteuert. Dafür darf die im fremden Staat gezahlte Abgabe auf die eigene Steuerlast angerechnet werden.

Grundsätzlich wird die Steuerfreistellung bei Unternehmensgewinnen und Mieteinkünften verwendet. Liegt die Immobilie jenseits der Grenze, bleiben die Erträge in Deutschland steuerfrei. Kapitaleinnahmen hingegen werden im Wohnsitzstaat besteuert; das auszah-

lende Land behält eine pauschale Quellensteuer ein. Nach Abzug der Quellensteuer bekommen Anleger lediglich den Nettobetrag auf dem heimischen Konto gutgeschrieben.

Oftmals wollen **Personengesellschaften** wegen günstiger Tarife **im Ausland besteuert** werden. Da sie aber nur vermögensverwaltend tätig werden, **binden sie eine GmbH in die Geschäftsführung ein**. Damit werden sie in Deutschland zwar als gewerblich behandelt, diese nationale Regelung **reicht aber nicht aus**, um eine solche Gesellschaft **als Unternehmen im Sinne eines DBA einzustufen**. Damit werden die im Ausland erzielten Erträge in Deutschland besteuert. Um die hohen Freibeträge und günstigen Steuertarife für die Gesellschafter im Ausland nutzen zu können, muss eine GmbH & Co. KG also jenseits der Grenze **aktiv tätig werden**.